



Mitteilungsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach
und der Mitgliedsgemeinden
Markt Burgwindheim und Markt Ebrach



Jahrgang 42

Donnerstag, den 19. Dezember 2019

Nummer 25

Herausgeber:	Verwaltungsgemeinschaft Ebrach, Rathausplatz 2, 96157 Ebrach	Telefon	0 95 53 / 92 20 - 0
	Internet: www.ebrach.de - E-Mail: info@ebrach.de	Telefax	0 95 53 / 92 20 - 20
VG-Vorsitzender:	Max-Dieter Schneider, 1. Bgm. des Marktes Ebrach	Telefon	0 95 53 / 9 22 00
Stellvertreter:	Heinrich Thaler, 1. Bgm. des Marktes Burgwindheim	Telefon	0 95 51 / 2 73

*Ein besinnliches, friedvolles Weihnachtsfest
und ein gesegnetes neues Jahr 2020
verbunden mit dem Dank
für das entgegengebrachte Vertrauen
im zurückliegenden Jahr*



wünschen

*Heinrich Thaler
Erster Bürgermeister
des Marktes Burgwindheim*

*Max-Dieter Schneider
Erster Bürgermeister
des Marktes Ebrach
Gemeinschaftsvorsitzender*

Verwaltungsgemeinschaft Ebrach

ERSCHEINUNGS- und ABGABETERMINE

Nächste Erscheinung:	09. 01. 2020
Abgabetermin:	27. 12. 2019

Rathaus in Ebrach geschlossen

Am

Freitag, den 27.12.2019

ist das Rathaus in Ebrach nicht besetzt. An diesem Tag ist ein Journdienst für Wahlangelegenheiten zu den bekannten Öffnungszeiten des Rathauses gewährleistet.

Abfuhrtermine in den Märkten Ebrach und Burgwindheim

20.12.	Restmüll
30.12.	Biomüll und Gelber Sack

2020

07.01.	Restmüll
08.01.	Papiermüll
13.01.	Biomüll
20.01.	Restmüll
27.01.	Biomüll und Gelber Sack

Öffnungszeiten Wertstoffhöfe „Heiligabend“ geschlossen - Silvester geöffnet

Der Fachbereich Abfallwirtschaft am Landratsamt Bamberg weist darauf hin, dass am 24. Dezember 2019 sämtliche Wertstoffhöfe geschlossen bleiben.

An Silvester sind jedoch Anlieferungen bei den Einrichtungen möglich, die dienstags regulär geöffnet sind.

Anlieferer werden gebeten, diese Informationen bei ihren Planungen entsprechend zu berücksichtigen.

Standorte und Öffnungszeiten aller 11 Wertstoffhöfe sind im Abfallkalender oder auf unserer Internetseite unter www.landkreis-bamberg.de/abfallwirtschaft veröffentlicht.

Bei Fragen steht die Abfallberatung des Landkreises Bamberg unter den Rufnummern 0951/85-706 bzw. -708 gerne zur Verfügung.

Kostenlose Energieberatung der Stadt und des Landkreises Bamberg

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist bei der Stadt Bamberg, Tel. 0951/87-1724 oder beim Landratsamt Bamberg, Tel. 0951/85-554, unbedingt erforderlich. Jeweils von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr Die nächsten Beratungen sind:

Stadt Bamberg	08.01.2020
Landkreis Bamberg	15.01.2020

Das Landratsamt informiert

Landratsamt am Freitag, 27. Dezember geschlossen

Am Freitag, 27. Dezember 2019 bleibt das Landratsamt Bamberg ganztägig geschlossen. Dies betrifft auch die Kraftfahrzeugzulassungsstelle, die Infothek und den Fachbereich Gesundheitswesen. An den Montagen, 23. und 30. Dezember 2019 ist das Landratsamt zu den gewohnten Zeiten geöffnet.

Keine Belehrung über das Lebensmittelzeugnis 2. Januar 2020

Der Fachbereich Gesundheitswesen weist darauf hin, dass am Donnerstag, 2. Januar 2020 keine Belehrungen nach IFSG §43 (Lebensmittelzeugnis) stattfinden.

Ab Dienstag, 7. Januar 2020 finden die Belehrungen wieder wie gewohnt immer dienstags um 8.30 Uhr und 10.30 Uhr statt sowie donnerstags um 8.30 und 10:30 Uhr und um 13:30 und 15:00 Uhr. Weitere Informationen zum Thema finden Sie bei uns auf der Homepage: <https://www.landkreis-bamberg.de/Infektionsschutz-Hygiene>

Pflanzenbautage 2020 „Landwirtschaft: Erzeugung gestalten – Artenvielfalt erhalten“

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg und der Verband für landwirtschaftliche Fachbildung (VLF) laden alle interessierten Landwirte herzlich ein zu den Fachtagungen im Pflanzenbau im Landkreis Bamberg.

Donnerstag, 09.01.2020 in Medlitz, GH Zum Goldenen Stern

Freitag, 10.01.2020 in Burgebrach, Schützenhaus

Freitag, 17.01.2020 in Wiesengiech, Sportheim

Freitag, 24.01.2020 in Heiligenstadt, Oertl-Scheune

Beginn jeweils um 09:30 Uhr

Montag, 27.01.2020 in Schlüßelfeld, Gasthaus Krone

Beginn um 19:30 Uhr

Weitere Informationen und das jeweilige Tagungsprogramm finden Sie im Internet unter: www.aelf-ba.bayern.de

SVLFG Der kurze Draht zur Pflegekasse

Unter der Telefonnummer 0561 785-2033 bietet die Landwirtschaftliche Pflegekasse (LPK) ab sofort einen besonderen Telefonservice für Versicherte und deren Angehörige. Anrufer werden dort direkt von kompetenten Mitarbeitern in allen Fragen zur Pflegeversicherung beraten. Telefonate müssen nicht mehr wie bisher über Telefonzentralen an die zuständigen Sachbearbeiter weitervermittelt werden. Leistungsanträge können so schneller bearbeitet werden, ohne dass die Beratungsqualität am Telefon leidet. Die neue Servicenummer ist montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr sowie freitags von 8 bis 13 Uhr erreichbar. Die Versicherten der LPK in Bayern kennen den neuen Telefonservice bereits. Aufgrund ihrer Rückmeldungen während der Testphase konnte das Angebot weiter verbessert werden. Jetzt kann die LPK diesen Service bundesweit anbieten. Informationen über die Leistungen der Pflegeversicherung sind online unter www.svlfg.de/pflegekasse zu finden.

Das Landratsamt informiert

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen beim Landratsamt Bamberg

Wir informieren...

- über gesetzliche Ansprüche und Leistungen vor und nach der Geburt, wie z. B. Elterngeld, Kindergeld, Fragen zum Mutterschutz usw.
 - über finanzielle Leistungen wie z. B. der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ (eine Beantragung ist nur vor Geburt möglich).
 - über Hilfsangebote von anderen Stellen.
- und beraten...

- bei Fragen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt bis zum 3. Lebensjahr des Kindes.
 - zu Schwangerschaft, Partnerschaft, beruflichen Fragen.
 - und bieten Unterstützung für allein oder getrennt Erziehende.
 - bei einem Schwangerschaftskonflikt nach §219 StGB mit Beratungsbescheinigung.
 - bei Krisen vor und nach der Geburt.
 - bei unerfülltem Kinderwunsch.
 - zur vertraulichen Geburt.
 - vor, während und nach pränataler Diagnostik (vorgeburtliche Untersuchung)
 - in Krisenzeiten, wie z. B. nach Schwangerschaftsabbruch, Fehl- oder Totgeburt oder der Geburt eines behinderten Kindes.
- Sie erreichen die Mitarbeiterinnen der Schwangerenberatungs-

stelle unter der Rufnummer 0951/ 85-651 oder per mail unter schwangerenberatung@lra-ba.bayern.de.

Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir um vorherige Terminvereinbarung. Es werden auch regelmäßig Abendsprechstunden angeboten. Kostenlose Parkplätze stehen am Landratsamt zur Verfügung.

Alle Beratungsgespräche sind kostenfrei und können auf Wunsch anonym erfolgen. Wir unterliegen der Schweigepflicht.

Neue LEADER-Förderung für den Landkreis Bamberg Landwirtschaftsministerin Michaela Kaniber überreicht Förderbescheid für das Kooperationsprojekt „Europäisches Kulturerbesiegel“

Der Bamberger Landrat Johann Kalb konnte sich erneut über Fördermittel für den Landkreis freuen. Der Landkreis Bamberg ist Träger des bislang größten transnationalen LEADER-Kooperationsprojekts Bayerns. Am 3. Dezember überreichte Landwirtschaftsministerin Michaela Kaniber in München einen Förderbescheid über 375.442,64 Euro, so dass das Projekt „Cisterscapes – Cistercian landscapes connecting Europe“ nun an den Start gehen kann. Der Landkreis Bamberg koordiniert 18 Projektpartner in sechs Ländern für eine gemeinsame Bewerbung auf ein transnationales Europäisches Kulturerbe-Siegel. Dazu wird 2019-21 ein Maßnahmenplan zur Förderung der Regionalentwicklung und touristischen Aufwertung umgesetzt, der durch das europäische LEADER-Programm mit Mitteln der EU und des Landes Bayern unterstützt wird.

Um den Zuwendungsbescheid in München in Empfang zu nehmen, waren zusammen mit Landrat Johann Kalb die Leiterin des transnationalen Kooperationsprojekts, Birgit Kastner, und der Manager der Lokalen LEADER Aktionsgruppe Region Bamberg, Jochen Strauß, angereist. Der Landkreis Bamberg als Träger und transnationaler Koordinator des Projekts investiert zusammen mit sechs bayerischen Landkreisen bis 2021 in Regionalentwicklung und europäische Vernetzung. Teilnehmende Klosterlandschaften in Bayern sind Ebrach, Klosterlangheim und Waldsassen. Ziel ist die Bewerbung für das „Europäische Kulturerbe-Siegel“ (EKS) in der Kategorie Kulturlandschaft.

Ausgehend von der Abtei Ebrach im Steigerwald, das die erste rechtsrheinische Gründung des innovativen Ordens im Jahr 1127 war, waren die Zisterzienser maßgeblich am hochmittelalterlichen Landesausbau nach Osten beteiligt und prägten so Europa: nicht nur christlich und theologisch, sondern grundsätzlich kulturell und landschaftlich. Das Kulturerbe-Siegel soll die Bedeutung der Klöster und ihrer kulturlandschaftlichen Prägung für die Geschichte Europas zeigen. Das Werden wie auch die Werte Europas wurden vor allem im 12.-13. Jahrhundert nachhaltig durch die Zisterzienser geprägt. Die Klöster des Ordens entwickelten sich stets zu wichtigen wirtschaftlichen Zentren und Knotenpunkten des Kulturtransfers. Noch heute lassen sich die Spuren der Klöster und ihrer Landnutzung in der Landschaft ablesen und sind ein Zeichen europäischer Identität.

Eine wesentliche Aufgabe des Kooperationsprojekts der Klosterregionen besteht darin, auf die einzigartige historische Bedeutung der zisterziensischen Landschaften in Europa aufmerksam zu machen und dieses Erbe an die nächsten Generationen weiterzugeben. So werden die Partnerstätten aus Frankreich, Deutschland, Polen, Tschechien, Österreich und Slowenien gemeinsame Maßnahmen zur In-Wert-Setzung ihrer Regionen durchführen: Neben der Entwicklung von Multimediastationen und Landschaftsmodellen werden Landschaftsführerschulungen, Lehrerfortbildungen und Exkursionen zwischen den Klosterstätten durchgeführt. Im zweiten Schritt erfolgt die touristische In-Wert-Setzung der Regionen mit einem „Zisterzienserweg“, der als ca. 1400 km langer europäischer Fernwanderweg die Klosterlandschaften von West nach Ost verbinden wird.

Das Projekt „Cisterscapes – Cistercian landscapes connecting Europe“ wird gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), von der Oberfrankenstiftung sowie dem Erzbistum Bamberg, dem Bistum Würzburg und dem Bayerischen Landesamt

für Denkmalpflege. Kooperationsmittel kommen auch aus den Partner-Landkreisen Haßberge, Kitzingen, Lichtenfels, Neustadt/Aisch, Schweinfurt und Tirschenreuth sowie aus den Städten Lichtenfels und Waldsassen. Informationen zum Projekt unter www.cisterscapes.eu

Kontakt Dr. Birgit Kastner Landratsamt Bamberg Geschäftsbereich LB Büro Landrat Projektleitung LEADER-Projekt „Cisterscapes – Cistercian landscapes connecting Europe“ Ludwigstraße 25 96052 Bamberg Tel +49 951 85718 birgit.kastner@lra-ba.bayern.de

Das perfekte Weihnachtsgeschenk für große und kleine Entdecker EntdeckerPass 2020 ab sofort im Landratsamt erhältlich

Wer noch kein Weihnachtsgeschenk für seine Lieben hat, dem kann jetzt geholfen werden: Denn ab sofort ist der EntdeckerPass 2020 der Metropolregion Nürnberg in der Infothek des Landratsamtes Bamberg erhältlich.

Ob Einheimische oder Besucher: Die Metropolregion Nürnberg hat für Entdecker jeden Alters und jeder Herkunft wahre Freizeitschätze zu bieten, egal ob Gemeinschaftserlebnis, Action oder anspruchsvoller Kunstgenuß – der EntdeckerPass ist der Schlüssel zu dieser Region. Denn mit ihm stehen ein Kalenderjahr lang die Türen zu besonders interessanten Einrichtungen in der Metropolregion offen.

Insgesamt mehr als 130 Einzelleistungen sind enthalten, darunter Freizeiteinrichtungen wie etwa der Tiergarten Nürnberg, die Thermo Bad Staffelstein, das Levi-Strauss Museum in Buttenheim oder das Naturkundemuseum in Bamberg. Damit bei den Ausflügen auch das leibliche Wohl nicht zu kurz kommt, enthält der EntdeckerPass zudem Brotzeit- sowie Verzehrgutscheine regionaler Gaststätten, Brauereien und Cafés. Der EntdeckerPass 2020 der Metropolregion Nürnberg kostet für Erwachsene 29,50 Euro, Jugendliche (6 bis einschl. 15 Jahre) zahlen nur 14,50 Euro.

Damit wird der EntdeckerPass zum idealen Weihnachtsgeschenk – schließlich macht der Pass einerseits den damit Beschenkten ein ganzes Kalenderjahr lang Freude und bewirkt andererseits Gutes für die Heimatregion. Der Kaufpreis des EntdeckerPasses wird zum großen Teil wieder an die beteiligten Anbieter ausgeschüttet, so dass das für den Pass ausgegebene Geld komplett in der Region bleibt.

Der Entdeckerpass ist ab sofort in der Infothek des Landratsamtes Bamberg zu den üblichen Öffnungszeiten erhältlich sowie online unter www.entdeckerpass.com.

Bamberger Ferienabenteurer sagt DANKE - und steht in den Startlöchern für 2020

2008 wurde das Bamberger Ferienabenteurer erstmalig von der Stadt Bamberg durchgeführt. Seit 2010 wird es unter dem Dach der Familienregion Bamberg, gemeinsam von Stadt und Landkreis Bamberg koordiniert. Mit dem Buß- und Betttag ging das 12. Ferienabenteurerjahr zu Ende und gleichzeitig steht bereits das 13. vor der Tür.

2020 sind mit der Firma Liebig GmbH, den Malzwerken Weyermann, der St. Georg-Apotheke sowie Acti Med Dr. Anke Saß e.K. vier neue Partnerunternehmen dabei. Sodass sich nunmehr 22 engagierte Partnerunternehmen, die Wichtigkeit der Familienfreundlichkeit auf die Fahnen schreiben und mit dem Ferienabenteurer ein wertvolles regionales Ferienprojekt unterstützen. Die Partnerunternehmen leisten einen aktiven Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf - für ihre Beschäftigten und die ganze Region. Aus diesem Grund geht ein herzlicher Dank an alle Partnerunternehmen, die zum Teil bereits seit vielen Jahren durch ihre wertvolle finanzielle Unterstützung die Vielfalt, die pädagogische Qualität der knapp 40 Abenteurerwochen und die günstigen Kostenbeiträge für alle Eltern ermöglichen.

Partner des Ferienabenteurers kann jedes Unternehmen mit Sitz in Stadt oder Landkreis Bamberg werden. Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um die Unternehmenspartnerschaft ist Eva Pfeil, Jugendpflegerin der Stadt Bamberg, Telefon 0951/87-1544 oder E-Mail: eva.pfeil@stadt.bamberg.de.

Partnerunternehmen des Bamberger Ferienabenteurers 2020: Acti Med Dr. Anke Saß e.K., Brose Fahrzeugteile GmbH & Co. KG, Elektro Wittner GmbH, Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg,

Justizbehörden Bamberg, KASPAR SCHULZ GmbH, Liebig GmbH, Lohmann-koester GmbH & Co. KG, Ofa Bamberg GmbH, Landratsamt Bamberg, LfBi - Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e.V., Mediengruppe Oberfranken GmbH & Co. KG, Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Robert Bosch GmbH, St. Georg-Apotheke Inh. Dr. Anke Saß e.K., Sozialstiftung Bamberg, Sparkasse Bamberg, Stadt Bamberg, Stadtwerke Bamberg, Swiss Post Solutions GmbH, Wieland Electric GmbH, Weyermann Malzfabrik

Das Bamberger Ferienabenteuer möchte neben der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch einen aktiven Beitrag zur Teilhabe leisten. Kinderreiche und bedürftige Familien aus Stadt und Landkreis Bamberg können aus diesem Grund besondere Ermäßigungen nutzen. Für Kinder mit Handicap werden in Kooperation mit der Lebenshilfe Bamberg, kostenlos Assistenzkräfte zur Verfügung gestellt.

Gemeinsam mit 13 erfahrenen regionalen Veranstaltern wurde bereits das Jahresprogramm 2020 erstellt. Über 700 Kindern zwischen 6 und 14 Jahren wird wieder eine hochwertige Ferienbetreuung mit viel Abwechslung und guter Laune geboten – von Ostern bis zum Buß- und Bettag. Ab 01.02.2020 können sich Eltern die heiß begehrten Plätze für ihre Kinder sichern!

Weitere Informationen zum „Bamberger Ferienabenteuer“ sowie das Jahresprogramm 2020 als PDF gibt es auf www.ferienabenteuer-bamberg.de.

Landrat bringt Michelin-Gelände ins Gespräch - Bosch sucht Flächen für sein derzeitiges Logistikzentrum an der Pfisterbrücke

Der Bamberger Landrat Johann Kalb hat das Michelin-Gelände für das Logistikzentrum von Bosch ins Gespräch gebracht. Bosch sucht ein neues Areal für sein Logistikzentrum an der Pfisterbrücke unweit des Bahnhofes, das wegen des vierstreifigen Bahnausbaus 2022 geschlossen werden muss.

„Nachdem Michelin entschieden hat, die Reifenproduktion im Hallstadter Werk einzustellen, werden dort 23 Hektar Fläche frei“, so Kalb. Michelin erarbeite aktuell ein Revitalisierungskonzept für den Standort, um dort grüne und Zukunftstechnologien neu anzusiedeln. Um solche handle es sich zwar nicht in erster Linie. Wenn es allerdings der Gesamtentwicklung nicht im Wege stehe, sollte im Interesse der Entwicklung der gesamten Region der Bedarf von Bosch ernsthaft geprüft werden, so der Landrat. Der Bedarf füge sich auch zeitlich gut. Ideal sei drittens für Logistik natürlich die Lage am Kreuz der Autobahnen A 70 und A 73.

Superlative mit 120 Werken

Die GEDOK Franken hat in Kooperation mit dem Bamberger Landratsamt zu einer Ausstellung mit dem Thema „Hier und Jetzt“ eingeladen. 120 Werke von 62 Künstlerinnen kann man vom 22.11.2019 bis 02.01.2020 besichtigen. Führungen werden jeden Donnerstag angeboten. Zur Finissage ist es möglich mit den ausstellenden Künstlerinnen ins Gespräch zu kommen.

Rüdiger Gerst, stellvertr. Landrat begrüßte die Gäste. Umfänglich waren seine Ausführungen zur GEDOK. 1926 als "Gemeinschaft Deutscher und Österreichischer Künstlerinnenvereine aller Kunstgattungen" gegründet, ist sie heute das älteste und europaweit größte Netzwerk für Künstlerinnen aller Kunstgattungen. Die Vereinigung zählt zurzeit mehr als 2.750 Mitglieder in 23 deutschen Städten. Die Regionalgruppe GEDOK Franken vereint hierbei die Sparten Bildende Kunst, Musik, Literatur und Angewandte Kunst. GEDOK Franken vereint nicht nur verschiedene Sparten, sondern ebenso die Regierungsbezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken sowie die Oberpfalz. Somit zeigt die Ausstellung eine große Bandbreite zeitgenössischer Kunst. Bamberg wird durch Bildende Künstlerinnen Johanna Pohl, Petra Münch und Ulli Falke, sowie durch die Literatin Dagmar Dusil vertreten. Weitere Künstlerinnen aus Oberfranken bereichern die Ausstellung.

„Hier und Jetzt“. „Eine besondere Ausstellung, die man in zwei Gebäuden und auf fünf Stockwerken des Landratsamts bewundern kann“, so die Worte von Rüdiger Gerst.

Den musikalischen Rahmen zur Vernissage gestaltete Jazzpianistin Hilde Pohl und dazu gab es Gesangeinlagen von der

mitausstellenden Künstlerin Petra Münch.

Die GEDOK-Künstlerinnen haben sich unauffällig unter die Gäste gemischt. Sitzend auf den Stühlen, auf den Treppen oder stehend im Raum schaffen sie so eine lockere und spannende Atmosphäre. Aus allen Ecken kommen sie hervor. Ohne Vorankündigung und Mikrofon. Einfach mit dem Ruf „Hier“ oder „Jetzt“ machen sie auf sich aufmerksam, sagen ein paar Worte zu ihrem Werk und zeigen dazu ein Foto ihrer Arbeit.

Dagmar Dusil ist mit vier Gedichten vertreten. Rezitiert hat sie „Wir leben im Abschied“. Ein Gedicht, das einem bewusst macht, wie kostbar unsere Zeit auf Erden ist, die Augenblicke unseres Lebens. Eine lyrische Beschreibung des „Hier“ und „Jetzt“.

Die Fotografin und Scherenschnittkünstlerin Gerhild Wächter lässt ihr Werk für sich sprechen. Zwei große weiße Scherenschnitte, die ihre dezenten Schatten auf die Wand werfen, erregten großes Staunen. Die Frage, wie man so etwas „nur“ mit einer Schere herstellen kann, wurde mehrmals gestellt. Das ist kaum zu glauben bei diesen filigranen Werken mit ihren leichten kleinen Wölbungen. Begeistert hat die Flötistin Katja Fischer mit ihrer Performance zur vorgetragenen Literatur. Sie spielte vier Eigenkompositionen immer abwechselnd mit den literarischen Vorträgen. Drei davon sind Uraufführungen, die sie eigens für diese Ausstellung komponiert hat. „Hier und Jetzt“, ein Thema, das so vielfältig und bunt ist. Aber auch traurig und nachdenklich. Ein Thema, das so viel bietet und fast unerschöpflich scheint. Ein Thema, das etwas bewirkt und aufrüttelt, oder auch einen innehalten lässt.

Markt Burgwindheim

Der Bereitschaftsdienst des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Auracher Gruppe bei Wasserrohrbrüchen ist unter 0171/5265055 zu erreichen.

Nächste Sitzung des Marktgemeinderates Burgwindheim

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates Burgwindheim findet am **Dienstag, 28.01.2020, 19.30 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses Burgwindheim statt.

Bürgerinformation

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Bayerische Staatsregierung hat einen Härteausgleich für Straßenausbaubeiträge beschlossen. Eine Antragstellung ist nur noch bis zum 31.12.2019 möglich. Antragsberechtigt sind nach dem neuen Artikel Eigentümer, die im Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum Ablauf des 31.12.2017 Straßenausbaubeiträge an die Marktgemeinde bezahlt haben.

Die Antragsteller müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch Eigentümer des Grundstücks sein und eine Forderung von mehr als 2.000,00 EUR nachweisen (Bagatellgrenze). Postalisch ist der Antrag an folgende Adresse zu stellen: Geschäftsstelle der Härtefallkommission für Straßenausbaubeiträge bei der Regierung von Unterfranken, Petersplatz 9, 97070 Würzburg.

Die Anträge können auch digital gestellt werden an: haer-teausgleich-strassenausbaubeitrag@reg-ufr.bayern.de oder ausgleich@reg-ufr.bayern.de.

Heinrich Thaler
1. Bürgermeister
Markt Burgwindheim

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Burgwindheim

Nach Anlage 10 (zu § 34 GLKrWO)

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

des Gemeinderats des Stadtrats des ersten Bürgermeisters des Oberbürgermeisters

in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt

Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Burgwindheim

im Landkreis

Name des Landkreises

Bamberg

am Sonntag, 15. März 2020

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, den 15. März 2020 findet die Wahl

von 12 Gemeinderatsmitgliedern von Stadtratsmitgliedern

des ehrenamtlichen des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters Oberbürgermeisters
statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab

Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am 23. Januar 2020, 18 Uhr,

~~der Wahlleiterin~~/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

~~im~~ in der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach, Rathausplatz 2, 96157 Ebrach, Zimmer Nr. 12

übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/~~Stadtrats~~ nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des ersten Bürgermeisters/~~Oberbürgermeisters~~ nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/~~Stadtrats~~ nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- des ersten Bürgermeisters/~~Oberbürgermeisters~~ nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/~~Stadtrats~~mitglied

- 4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/~~Stadtrats~~mitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister/~~Oberbürgermeister~~

- 5.1 Für das Amt des ersten Bürgermeisters/~~Oberbürgermeisters~~ ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - wenn sie sich für die Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister/~~Oberbürgermeister~~ bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/~~Oberbürgermeister~~ kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde/Stadt hat.
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/~~Oberbürgermeister~~ kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Wahl des ersten Bürgermeisters/~~Oberbürgermeisters~~ siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Gemeinderats-/~~Stadtrats~~wahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Wahl des ersten Bürgermeisters/~~Oberbürgermeisters~~:
- Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber ~~der Wahlleiterin~~/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderats-/~~Stadt~~ratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/~~Stadt~~ratsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden/Städten bis zu 3.000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderats-/~~Stadt~~ratsmitglieder erhöht werden.

In unserer Gemeinde/~~Stadt~~ darf daher ein Wahlvorschlag höchstens

Anzahl	24
--------	----

 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei der Wahl des ersten Bürgermeisters/~~Oberbürgermeisters~~ darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters/~~Oberbürgermeisters~~ kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine Beauftragte/einen Beauftragten und ihre/seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie bei der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters/~~Oberbürgermeisters~~ muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde/Stadt, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats/~~Stadtrats~~ oder des ersten Bürgermeisters/~~Oberbürgermeisters~~ muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde/Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

41. Tag vor dem Wahltag

03. Februar 2020

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **03. Februar 2020** wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner/innen müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens

Anzahl	50
--------	----

 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat/~~Stadtrat~~ seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (16. Dezember 2019) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/~~Stadtrat~~ seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (16. Dezember 2019) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/~~Stadt~~ gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

52. Tag vor dem Wahltag

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **23. Januar 2020, 18 Uhr** zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die/Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum
17.12.2019

Dorn, Gemeindegewahlleiter
Unterschrift

Angeschlagen am: _____ Abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____ im/in der _____

Bekanntmachung

**über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten
für die Wahl des
X Gemeinderates X Ersten Bürgermeisters
am Sonntag, 15. März 2020**

- Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, dem 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
- Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja/nein
1.	Verwaltungsgemeinschaft Ebrach, Rathausplatz 2, 96157 Ebrach Bürgerbüro, Zimmer Nr. 17	Während der Dienststunden Mo.-Do. 07.30- 12.15 Uhr Mo.-Mi. 13.15 - 16.30 Uhr Do. 13.15 - 18.00 Uhr Freitag 07.30 - 13.00 Uhr zusätzlich am Do, 23.01.2020 18.00 Uhr - 20.00 Uhr Sa, 25.01.2020, 09.30 Uhr - 11.30 Uhr	nein
2.	Rathaus Burgwindheim, Hauptstraße 26, 96154 Burgwindheim, 1. Stock	während der Dienststunden Mo. 14.00 Uhr - 16.30 Uhr Do. 14.00 Uhr - 18.00 Uhr zusätzlich am Do., 23.01.2020 18.00 Uhr - 20.00 Uhr So., 26.01.2020 09.00 Uhr - 11.00 Uhr	nein

- Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf

Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde/beim Markt/bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

[Datum]

17.12.2019

Gez. Dorn
Gemeindewahlleiter

Hinweis Dorferneuerung Burgwindheim

Wir möchten darauf hinweisen, dass für Burgwindheim im Rahmen des angeordneten Dorferneuerungsverfahrens Förderungen für private Baumaßnahmen beantragt werden können. Förderberechtigt sind alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke innerhalb des Verfahrensgebietes liegen. Das Verfahrensgebiet kann jederzeit in der Verwaltung eingesehen werden. Sie finden es auch im Internet unter: https://www.burgwindheim.de/fileadmin/Markt_Burgwindheim/Unsere_Gemeinde/Heute_und_frueher/Dorferneuerung/a3_burgwindheim_de_gebietskarte_22_02_2018.pdf
Weitere Informationen zum Förderverfahren finden Sie auch unter: <http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/132260/index.php>

Neben privaten Baumaßnahmen können außerdem auch Kleinstunternehmer der Grundversorgung gefördert werden: eine gute Nahversorgung steigert die Lebensqualität für die Menschen in den Dörfern enorm. Die Dorferneuerung fördert deshalb bestehenden und neue Kleinstunternehmen der Grundversorgung wie beispielsweise Dorfläden, Bäcker, Metzger, Dorfwirtshaus, Gesundheits- und Pflegedienstleistungen, Fachgeschäfte und Handwerksbetriebe.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung unter 09553/922017 und e-m.schmitt@ebrach.de.

Zweckverband Auracher Gruppe - Geänderte Öffnungszeiten am 23. und 27.12.2019

Der Zweckverband Auracher Gruppe bleibt von Montag, den 23.12.2019 bis Freitag, den 27.12.2019 GESCHLOSSEN.

Im Falle von Rohrbrüchen o. ä. ist ein Notdienst eingerichtet und unter 0171/52 65 055 erreichbar. Ab Montag, 30.12.2019 sind wir wieder für Sie da. Wir wünschen Frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr!

Anhebung der Gebühren bei der Auracher Gruppe

Der weit überwiegende Teil des Leitungsnetzes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe wurde in den 1970er Jahren gebaut. In Anbetracht der zeitlich beschränkten Lebensdauer von Wasserleitungen, wird die Auracher Gruppe daher in den kommenden Jahren umfangreiche Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen an den Ortsnetzen, Fernleitungen, Pumpwerken, Hochbehältern und Brunnenfeldern durchführen müssen. Im Gegensatz zur erstmaligen Herstellung dieser Anlagen, bei der die Baukosten mit bis zu 80 % vom Freistaat bezuschusst wurden, müssen die Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert werden. Staatliche Zu-

schüsse sind hierfür nicht zu erwarten. Dies stellt den Verband vor großen Herausforderungen.

Um die finanziellen Grundlagen für die bevorstehenden Investitionen zu schaffen, beschloss die Verbandsversammlung ab 01.01.2020 die Verbrauchsgebühr von 1,40 Euro auf 1,50 Euro (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers zu erhöhen. Gleichzeitig steigt auch die Grundgebühr für Wasserzähler mit einem Dauerdurchfluss bis 4 m³/h von jährlich 24 Euro auf 30 Euro an. Die Grundgebühr für größere Wasserzähler erhöht sich linear. Daneben wird die ab 01.01.2020 geltende Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes eine Regelung enthalten, wonach der Aufwand für die Herstellung und den Unterhalt der außerhalb des öffentlichen Straßengrundes liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse von den Eigentümern oder Erbbauberechtigten der jeweils angeschlossenen Grundstücke zu erstatten ist. Bisher wurden diese Kosten vom Zweckverband getragen. Mit der neuen Erstattungsregelung macht die Auracher Gruppe – wie die weit überwiegende Zahl der Wasserversorger in Bayern – von der Möglichkeit des Art. 9 des bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) Gebrauch.

Durch die zum 01.01.2020 greifenden Änderungen sollen die finanziellen Grundlagen geschaffen werden, um auch zukünftig die hervorragende Qualität und die hohe Versorgungssicherheit bei der Trinkwasserversorgung der Auracher Gruppe sicherzustellen. Dabei liegt die Verbrauchsgebühr auch nach der Erhöhung noch deutlich unter den Durchschnittswerten im Landkreis, in Oberfranken und in Bayern (Stand 2016).

Markt Ebrach

Nächste Sitzung des Marktgemeinderates Ebrach

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates Ebrach findet am **Montag, 20.01.2020, 18.30 Uhr** im großen Sitzungssaal des Rathauses Ebrach statt.

Notarsprechtag - Notar Dr. Peter Wirth im Rathaus Ebrach

Der nächste Sprechtag findet am **Donnerstag, 02.01.2020, von 08.00 bis 12.00 Uhr** (je nach Bedarf) statt. Vorherige telef. Terminvereinbarung mit dem Notariat in Bamberg, Tel. 0951/917060 ist unbedingt erforderlich.

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt
Ebrach

Nach Anlage 10 (zu § 34 GLKrWO)

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

des Gemeinderats des Stadtrats des ersten Bürgermeisters des Oberbürgermeisters

in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt

Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Ebrach

im Landkreis

Name des Landkreises

Bamberg

am Sonntag, 15. März 2020

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, den 15. März 2020 findet die Wahl

von 12 Gemeinderatsmitgliedern von Stadtratsmitgliedern

des ehrenamtlichen des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters Oberbürgermeisters
statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab

Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am 23. Januar 2020, 18 Uhr,

~~der Wahlleiterin~~/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

~~im~~ in der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach, Rathausplatz 2, 96157 Ebrach, Zimmer Nr. 12

übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/~~Stadtrats~~ nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des ersten Bürgermeisters/~~Oberbürgermeisters~~ nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/~~Stadtrats~~ nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- des ersten Bürgermeisters/~~Oberbürgermeisters~~ nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/~~Stadtrats~~mitglied

- 4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/~~Stadtrats~~mitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister/~~Oberbürgermeister~~

- 5.1 Für das Amt des ersten Bürgermeisters/~~Oberbürgermeisters~~ ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - wenn sie sich für die Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister/~~Oberbürgermeister~~ bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/~~Oberbürgermeister~~ kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde/Stadt hat.
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/~~Oberbürgermeister~~ kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Wahl des ersten Bürgermeisters/~~Oberbürgermeisters~~ siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Gemeinderats-/~~Stadtrats~~wahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Wahl des ersten Bürgermeisters/~~Oberbürgermeisters~~:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber ~~der Wahlleiter~~/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderats-/~~Stadtrats~~wahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/~~Stadtrats~~mitglieder zu wählen sind. In Gemeinden/Städten bis zu 3.000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderats-/~~Stadtrats~~mitglieder erhöht werden.

In unserer Gemeinde/~~Stadt~~ darf daher ein Wahlvorschlag höchstens

Anzahl
24

 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei der Wahl des ersten Bürgermeisters/~~Oberbürgermeisters~~ darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters/~~Oberbürgermeisters~~ kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine Beauftragte/einen Beauftragten und ihre/seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie bei der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters/~~Oberbürgermeisters~~ muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde/Stadt, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats/~~Stadtrats~~ oder des ersten Bürgermeisters/~~Oberbürgermeisters~~ muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde/Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

41. Tag vor dem Wahltag

03. Februar 2020

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner/innen müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens

Anzahl
50

 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat/~~Stadtrat~~ seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (16. Dezember 2019) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/~~Stadtrat~~ seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (16. Dezember 2019) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
 - Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
 - Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/~~Stadt~~ gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

52. Tag vor dem Wahltag

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **23. Januar 2020, 18 Uhr** zulässig.
 Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die/Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum
 17.12.2019

Hanslok, Gemeindegewahlleiter
 Unterschrift

Angeschlagen am: _____ Abgenommen am: _____
 (Amtsblatt, Zeitung)
 Veröffentlicht am: _____ im/in der _____

Bekanntmachung

**über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten
 für die Wahl des
 Gemeinderates Ersten Bürgermeisters
 am Sonntag, 15. März 2020**

- Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, dem 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
- Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja/nein
1.	Verwaltungsgemeinschaft Ebrach, Rathausplatz 2, 96157 Ebrach Bürgerbüro, Zimmer Nr. 17	Während der Dienststunden Mo.-Do. 07.30 - 12.15 Uhr Mo.-Mi. 13.15 - 16.30 Uhr Do. 13.15 - 18.00 Uhr Freitag 07.30 - 13.00 Uhr zusätzlich am Do, 23.01.2020 18.00 Uhr - 20.00 Uhr Sa, 25.01.2020, 09.30 Uhr - 11.30 Uhr	nein

- Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf

Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde/beim Markt/bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

[Datum]

17.12.2019

Gez. Hanslok
Gemeindevahlleiter

Dorferneuerung Ebrach;
Bestandsvermessung für den Ortskern
Ebrach

Das Amt für Ländliche Entwicklung hat im Rahmen der Dorferneuerung Ebrach das Ingenieurbüro Wolf Ingenieuresellschaft mbH, Bamberg, mit Vermessungsleistungen im Ortskern Ebrach beauftragt.

Die Vermessungsarbeiten werden ab der 50. Kalenderwoche durchgeführt und erstrecken sich über folgende Bereiche:

- Teile der Würzburger Straße, Marktplatz und Nebenflächen
- Teile Otto-Leybold-Ring
- Bereiche Flurstücke 37, 38, 97/15 (Bereich Bahnhofstraße)

Im Zuge der Vermessung kann es erforderlich sein, dass die Vermessungsmitarbeiter angrenzende Flurstücke kurzfristig betreten müssen (für höhenrelevante Punkte). Hierüber wird den Anwohnern direkt Bescheid gegeben.

Bitte haben Sie für die notwendigen Vermessungsarbeiten Verständnis und gestatten Sie den Zugang nach vorheriger Anmeldung.

Bürgerversammlungen 2020

Nach Artikel 18 der Gemeindeordnung hat der Erste Bürgermeister jährlich einmal eine Bürgerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einzuberufen.

Diese finden in diesem Jahr

am Freitag, 10.01.2020

in Ebrach, Historikhotel Klosterbräu, Remise

am Montag, 13.01.2020, in Neudorf, Feuerwehrhaus

am Donnerstag, 16.01.2020, in Buch, Feuerwehrhaus

am Donnerstag, 23.01.2020, in Großgressingingen,
Feuerwehrhaus

am Montag, 03.02.2020,

in Großbirkach, Gasthaus Schwarzer Adler

jeweils um 19.00 Uhr statt.

Alle Mitbürgerinnen und Mitbürger sind dazu herzlich eingeladen.

Bürgerinformation

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Bayerische Staatsregierung hat einen Härteausgleich für Straßenausbaubeiträge beschlossen. Eine Antragstellung ist nur noch bis zum 31.12.2019 möglich. Antragsberechtigt sind nach dem neuen Artikel Eigentümer, die im Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum Ablauf des 31.12.2017 Straßenausbaubeiträge an die Marktgemeinde bezahlt haben.

Die Antragsteller müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch Eigentümer des Grundstücks sein und eine Forderung von mehr als 2.000,00 EUR nachweisen (Bagatellgrenze). Postalisch ist der Antrag an folgende Adresse zu stellen: Geschäftsstelle der Härtefallkommission für Straßenausbaubeiträge bei der Regierung von Unterfranken, Petersplatz 9, 97070 Würzburg.

Die Anträge können auch digital gestellt werden an: haer-teausgleich-strassenausbaubeitrag@reg-ufr.bayern.de oder ausgleich@reg-ufr.bayern.de

Max Dieter Schneider
1. Bürgermeister
Markt Ebrach

Herzliche Einladung
zur Silvesterfeier
in Ebrach und seinen Ortsteilen

Der Marktgemeinderat lädt auch in diesem Jahr wieder alle Bürgerinnen und Bürger zu einer kleinen

SILVESTERFEIER

am Marktplatz in Ebrach, in die Ortsmitte Großgressingingen, am Feuerwehrhaus Buch, in die Ortsmitte Großbirkach und nach Neudorf ein.

Wir wollen gemeinsam das vergangene Jahr ausklingen lassen und das neue Jahr zusammen beginnen.

Arbeitskreis Dorfladen Ebrach arbeitet unermüdlich weiter

Der Arbeitskreis Dorfladen Ebrach arbeitete das letzte halbe Jahr, seit dem Dorfladentag unermüdlich weiter. Es wurden verschiedene Sitzungen abgehalten, Gespräche mit möglichen Architekten für eine Planung geführt und eine Exkursion zum Thema durchgeführt, bei der verschiedene Läden und Praxisbeispiele angeschaut wurden. Auch der Gesellschafterbeirat trat zum ersten Mal zusammen. In den letzten beiden Sitzungen dieses Jahr haben sich die Engagierten dann zwei mögliche Zulieferer für einen Dorfladen angeschaut. Präsentiert haben sich die beiden Firmen jeweils mit einem einstündigen Vortrag und standen danach den Ebrachern für viele Fragen zur Verfügung. „Vor einem Jahr hätte ich mir das nicht vorstellen können, aber die Vorträge haben gezeigt, dass es verschiedene Lieferanten für kleine Läden und Dorfläden gibt und dass es funktionieren kann,“ so ein Arbeitskreisteilnehmer. Einer der Zulieferer würde ein Edeka-Sortiment liefern, der andere Zulieferer würde auf das Warensortiment von Rewe zurückgreifen. Geplant ist für Januar sich einen möglichen dritten Zulieferer anzuhören. Außerdem haben die Teilnehmer die Exkursion Nahversorgung und verschiedene andere Besuche bei Dorfläden Revue passieren lassen und zusammengefasst, was sie aus den einzelnen Besuchen gelernt haben.

Trotzdem bleibt noch einiges zu tun. Aktuell liegen die gezeichneten Anteile der Bürgerinnen und Bürger bei 44.700 Euro. Hier ist noch Luft nach oben, um die Aufnahme von Fremdmitteln so gering als möglich zu halten.

Deshalb soll die Arbeit des Arbeitskreises im neuen Jahr weiter intensiviert werden, weshalb Themengruppen gebildet wurden. Die einzelnen Gruppen sollen sich so verstärkt auf Themen spezialisieren können. Die fünf Arbeitsgruppen teilen sich auf in Gebäude, Marketing, Finanzierung, Sortiment und Personal. Wer in einer der fünf Gruppen mitmachen möchte, kann sich gerne jederzeit an die Verwaltungsgemeinschaft Ebrach (Tel.: 09553/922017) wenden. Darüber hinaus wollen sich die engagierten Bürgerinnen und Bürger aber auch weiterhin im großen Arbeitskreis treffen. Der nächste Termin ist am 16. Januar um 19.30 Uhr im Sportheim in Ebrach.

Hinweis Dorferneuerung Ebrach

Wir möchten darauf hinweisen, dass für Ebrach im Rahmen des angeordneten Dorferneuerungsverfahrens Förderungen für private Baumaßnahmen beantragt werden können. Förderberechtigt sind alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke innerhalb des Verfahrensgebietes liegen. Das Verfahrensgebiet kann jederzeit in der Verwaltung eingesehen werden. Sie finden es auch im Internet unter: https://www.ebrach.de/fileadmin/Markt_Ebrach/Unsere_Gemeinde/Heute_und_frueher/Dorferneuerung/gebietskarte_ebrach_de_5000.pdf

Weitere Informationen zum Förderverfahren finden Sie auch unter: <http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/132260/index.php>

Neben privaten Baumaßnahmen können außerdem auch Kleinstunternehmer der Grundversorgung gefördert werden: eine gute Nahversorgung steigert die Lebensqualität für die Menschen in den Dörfern enorm. Die Dorferneuerung fördert deshalb bestehenden und neue Kleinstunternehmen der Grundversorgung wie beispielsweise Dorfladen, Bäcker, Metzger, Dorfwirtshaus, Gesundheits- und Pflegedienstleistungen, Fachgeschäfte und Handwerksbetriebe.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung unter 09553/922017 und e-m.schmitt@ebrach.de.

Hundekot auf öffentlichen Gehwegen, Straßen und Grünflächen ist ein großes Ärgernis

Die Hinterlassenschaften mancher Hunde gerade innerorts sind sehr lästig. Wir fordern deshalb nochmals die unvernünftigen Hundehalter auf, den Hundekot ihrer oft großen Hunde ordnungsgemäß mit einer Plastiktüte aufzunehmen und zu beseitigen. Es müsste sich längst herumgesprochen haben, dass dies nicht nur gängige Praxis sondern Pflicht jedes Hundehalters ist.

Durch den gemäß Gemeindeverordnung innerhalb der geschlossenen Ortschaft bestehenden Anleinzwang großer Hunde (= über 50 cm Schulterhöhe) ist es unzulässig die Tiere einfach vom Privatgrundstück auf die öffentliche Straße laufen zu lassen, damit diese ihr „Geschäft“ verrichten können und dies nicht auf dem Privatgrundstück tun.

Besonders betroffen ist zur Zeit der Ort Großgessingen, (St. Rochusstraße, Bachwiesenweg und das Spielplatzgrundstück).

Es ist unzumutbar für Personen, die diese Wege oder auch den Spielplatz benutzen.

Wir scheuen uns nicht, uneinsichtige Hundehalter direkt anzusprechen oder anzuschreiben, soweit wir entsprechende Hinweise bekommen. Hinweise werden selbstverständlich vertraulich behandelt und sind an die Verwaltung im Rathaus zu richten.

Schulnachrichten

LSH WIESENTHEID Mittlere Reife in der Tasche - Abitur im Blick -

Einladung zur Informationsveranstaltung für Realschüler der 10. Jahrgangsstufe

Seit einigen Jahren schon besuchen Schüler/innen nach erfolgreichem Bestehen der Mittleren Reife ein Gymnasium, um die Allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Diese berechtigt alle Studiengänge zu studieren und damit stehen ihnen alle Türen offen. Insbesondere verlangt dieser Weg keine Festlegung auf eine Fachrichtung, wie dies an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule der Fall ist.

Viele Realschüler/innen sind inzwischen diesen Weg an unserem Gymnasium gegangen und haben mit guten bis sehr guten Ergebnissen die Abiturprüfung bestanden.

Auch im nächsten Schuljahr wird an unserer Schule wieder eine „Profilklasse“ für gute Realschulabsolventen eingerichtet. Diese werden nach dem bayerischen Lehrplan des naturwissenschaftlich-technologischen oder sozialwissenschaftlichen Gymnasiums unterrichtet. Die Profilklasse ermöglicht durch eine gezielte Förderung den anschließenden Eintritt in die Qualifikationsphase der Oberstufe (Jahrgangsstufe 11) und damit die Hinführung zum Abitur.

Für interessierte Realschüler findet am Donnerstag, 23.01.2020, um 16.00 Uhr in der Aula der Schule eine Informationsveranstaltung statt.

Dazu lädt die Schulleitung recht herzlich ein.

Weitere Informationen gibt es auf der Homepage der Schule: www.lsh-wiesentheid.de.

Geburtstage

Markt Burgwindheim

26.01. Weiß Berta, Mittelsteinach 11 91 Jahre

Markt Ebrach

16.01. Müller Konrad, Steigerwaldstr. 12, Neudorf 80 Jahre

19.01. Röckelein Kunigunda, Kloster-Ebrach-Str. 13, Großgessingen 85 Jahre

26.01. Wagner Hubert, Helmut-Janson-Str. 12, Eberau 82 Jahre

Herzliche Glück- und Segenswünsche!

Veranstaltungen

Markt Burgwindheim

- 01.01. Kath. Pfarrei, 18.00 Uhr Gottesdienst, anschl. Neujahrsempfang
 05.01. Kath. Pfarrei, 08.30 Uhr Eucharistiefeier, anschl. Sternsingeraktion
 21.01. Kath. Frauenbund JHV
 25.01. Orgelbauverein, JHV, 19.30 Uhr im Schloss Vortragsraum
 25.01. CUW, 19.30 Uhr JHV in Oberweiler

Markt Ebrach

- 04.01. Empfang des Marktes Ebrach für alle ehrenamtlich tätigen Mitbürger
 05.01. Eucharistiefeier, anschl. Aussendung der Sternsinger
 07.01. Stammtisch Werbegemeinschaft Ebrach, 19.30 Uhr Pizzeria Trecolori
 15.01. Sprechtag VdK Ebrach 10.45 bis 12.00 Uhr, Rathaus Ebrach, um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 0951/51935-0 wird gebeten.
 17.01. Jahreshauptversammlung Initiative Ebracher Schwimmbad
 24.01. FFW Buch Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen 19.30 Uhr Feuerwehrhaus
 25.01. Jahreshauptversammlung FFW Ebrach mit Ehrungen 19.00 Uhr, Feuerwehrhaus
 25.01. Freundeskreis Nationalpark Steigerwald "Alte Wälder um Handthal und ihre Bewohner" 13.00 Uhr, Großparkplatz Handthal
 26.01. Sebastiani Festgottesdienst St. Rochus

Jugendarbeit im Markt Ebrach

Öffnungszeiten Jugendraum (Pfarrheim „Haus Johannes“):

Geöffnet mittwochs von 14.00 – 18.00 Uhr
 14.00 bis 16.00 Uhr für 6 – 10-jährige
 16.00 bis 18.00 Uhr ab 10 Jahren

Kontakt: Jugendpfleger: Daniel Töwe Bach. Päd. (Univ.) Mobil: 0173 – 9931483 Email: daniel.toewe@iso-ev.de

Am Mittwoch, den 15.01. ist das erste Mal nach den Ferien wieder geöffnet.

Bereitschaftsdienste

Notdienst der Apotheken im Bereich der Apotheke Ebrach

Notdienst von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages

- Donnerstag** 19.12. Kronen-Apotheke **Gerolzhofen**
Breslauer Str. 2A, Tel. 09382/5963
- Freitag** 20.12. Vitalo-Apotheke **Schlüsselfeld**
Bamberger Str. 8, Tel. 09552/7665
- Samstag** 21.12. Franconia-Apotheke
im Ärztehaus **Wiesentheid**
Korbacherstr. 7, Tel. 09383/9096750
- Sonntag** 22.12. Steigerwald-Apotheke **Geiselwind**
Schlüsselfelder Str. 16, Tel. 09556/921090
- Montag** 23.12. St.-Florian-Apotheke **Gerolzhofen**
Bahnhofstr. 1, Tel. 09382/6733
- Dienstag** 24.12. Stadt-Apotheke **Prichsenstadt**
Luitpoldstr. 9, Tel. 09383/7244
- Mittwoch** 25.12. Julius-Echter-Apotheke **Volkach**
Am Julius Echter Platz, Tel. 09381/3514
- Donnerstag** 26.12. Marien-Apotheke **Wiesentheid**
Marienplatz 15, Tel. 09383/97310
- Freitag** 27.12. Apotheke **Ebrach**
Brucksteigstr. 1, Tel. 09553/ 505
- Samstag** 28.12. Stadt-Apotheke **Gerolzhofen**
Marktplatz 13, Tel. 09382/99880
- Sonntag** 29.12. Markt- Apotheke **Burghaslach**
Marktplatz 7-9, Tel. 095527/214
- Montag** 30.12. Kronen-Apotheke **Gerolzhofen**
Breslauer Str. 2A, Tel. 09382/5963
- Dienstag** 31.12. Vitalo-Apotheke **Schlüsselfeld**
Bamberger Str. 8, Tel. 09552/7665
- Mittwoch** 01.01. Franconia-Apotheke
im Ärztehaus **Wiesentheid**
Korbacherstr. 7, Tel. 09383/9096750
- Donnerstag** 02.01. Steigerwald-Apotheke **Geiselwind**
Schlüsselfelder Str. 16, Tel. 09556/921090
- Freitag** 03.01. St.-Florian-Apotheke **Gerolzhofen**
Bahnhofstr. 1, Tel. 09382/6733
- Samstag** 04.01. Stadt-Apotheke **Prichsenstadt**
Luitpoldstr. 9, Tel. 09383/7244
- Sonntag** 05.01. Julius-Echter-Apotheke **Volkach**
Am Julius Echter Platz, Tel. 09381/3514
- Montag** 06.01. Marien-Apotheke **Wiesentheid**
Marienplatz 15, Tel. 09383/97310
- Dienstag** 07.01. Apotheke **Ebrach**
Brucksteigstr. 1, Tel. 09553/505
- Mittwoch** 08.01. Stadt-Apotheke **Gerolzhofen**
Marktplatz 13, Tel. 09382/99880
- Donnerstag** 09.01. Markt- Apotheke **Burghaslach**
Marktplatz 7- 9, Tel. 09552/214
- Freitag** 10.01. Kronen-Apotheke **Gerolzhofen**
Breslauer Str. 2A, Tel. 09382/5963

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrei Burgwindheim mit Kuratie Mönchherrnsdorf und Pfarrei Ebrach mit Filialkirche St. Rochus

- Do. 19.12.: Ebrach: 16.00 Eucharistiefeier im Seniorenheim
St. Bernhard
- Fr. 20.12.: Ebrach: 06.00 Eucharistiefeier als Rorate
anschl. Frühstück im CaféAchtziger

Burgwh.: 15.00 Rosenkranz
zum barmherzigen Jesus

4. ADVENTSSONNTAG

Sa. 21.12.: Burgwh.: 18.00 Eucharistiefeier für die Pfarreien
So. 22.12.: Ebrach: 08.30 Eucharistiefeier
Mönchh.: 10.00 Eucharistiefeier
Rochus: 14.00 Andacht

Di. 24.12.: HOCHFEST DER GEBURT DES HERRN / HEILIGER ABEND (Kollekte Adveniat)

Burgwh.: 15.30 Eucharistiefeier mit Krippenspiel
Bitte Krippenopfer mitbringen
Ebrach: 15.30 Krippenfeier - Bitte Krippenopfer
mitbringen und zusätzlich
das Gotteslob!
Ebrach: 16.00 Wort-Gottes-Feier im Seniorenheim
St. Bernhard
mit Kommunionausteilung
Rochus.: 17.30 Eucharistiefeier am Hlg. Abend
(Weihbischof)
Mönchh.: 20.00 Weihnachtsmusik
mit der Blaskapelle
Mönchh.: 20.30 Christmette
Ebrach: 22.00 Christmette

Di. 25.12.: 1. WEIHNACHTSFEIERTAG

Burgwh.: 10.00 Eucharistiefeier mit Gedenken an
Lebende u Verstorbene der
Liedertafel Bwh Kindersegnung

Do. 26.12.: 2. WEIHNACHTSFEIERTAG / HL. STEPHANUS

Ebrach: 08.30 Eucharistiefeier
Mönchh.: 10.00 Eucharistiefeier für die Pfarreien,
Kindersegnung

Fr. 27.12.: Burgwh.: 15.00 Rosenkranz
zum barmherzigen Jesus

Sa. 28.12.: FEST DER HEILIGEN FAMILIE

Burgwh.: 18.00 Eucharistiefeier
So. 29.12.: Ebrach: 08.30 Eucharistiefeier
Mönchh.: 10.00 Eucharistiefeier für die Pfarreien
Rochus: 14.00 Andacht

Di. 31.12.: Silvester

Rochus: 17.00 Eucharistiefeier zum Jahreswechsel
Mönchh.: 18.30 Eucharistiefeier zum Jahreswechsel
mit Gedenken an Leb. und Verst.
der Rosenkranzbruderschaft

Mi. 01.01.: HOCHFEST DER GOTTESMUTTER MARIA / NEUJAHR

Ebrach: 16.00 Eucharistiefeier zum Jahreswechsel
Burgwh.: 18.00 Eucharistiefeier für die Pfarreien
zum Jahreswechsel, anschl.
Neujahrsempfang im Schloss
(Kollekte für die Orgel)

Fr. 03.01.: Burgwh.: 15.00 Rosenkranz
zum barmherzigen Jesus

HOCHFEST ERSCHEINUNG DES HERRN / Hlg. Dreikönige (Kollekte für die Katechetenausbildung, Missio)

So. 05.01.: Burgwh.: 08.30 Eucharistiefeier und Aussendung
der Sternsinger

Ebrach: 10.00 Eucharistiefeier für die Pfarreien
und Aussendung der Sternsinger

Rochus: 14.00 Andacht

Mo. 06.01.: Mönchh.: 09.30 Eucharistiefeier und Aussendung
der Sternsinger

Di. 07.01.: Rochus: 18.00 Eucharistiefeier

Do. 09.01.: Ebrach: 16.00 Wort-Gottes-Feier im Seniorenheim
St. Bernhard
mit Kommunionausteilung

Ebrach: 18.00 Eucharistiefeier, anschl. Bibelkreis

Fr. 10.01.: Burgwh.: 15.00 Rosenkranz
zum barmherzigen Jesus

Pfarrbüro

Burgwindheim: Sekretärin Frau Bätz Montag, Dienstag von 8.00-10.00 Uhr u. Donnerstag von 16.00-18.00 Uhr.

Ebrach: Sekretärin Frau Christel Dienstag, Mittwoch und Freitag

jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr.

Das Pfarrbüro in Ebrach ist vom 23. Dezember 2019 bis einschließlich 6. Januar 2020 geschlossen.

Die Bürostunden von Pfarrer Müller entfallen in der Zeit vom 23. Dezember 2019 bis 9. Januar 2020!

Beichtgelegenheit zur Vorbereitung auf Weihnachten!

Wer das Beichtsakrament empfangen möchte, hat nach den Bußgottesdiensten Gelegenheit oder vereinbart bitte rechtzeitig mit Pfr. Müller ein Beichtgespräch.

Wir laden herzlich ein:

- zum Kinder-Musical "Glüwi - ein wundersamer Haufen" am Sonntag, 12. Januar 2020 um 14 Uhr in der Steigerwaldhalle Burgebrach. Ein Projekt der Behindertenhilfe der Barmherzigen Brüder in Gremsdorf. Vorverkauf ab dem 4.12.19 in den Pfarrbüros 5,- Euro ermäßigt, 7,- Euro Erwachsene. Veranstaltungstag 6,- / 8,- Euro.

- zum Grillen mit Glühweinausschank zu Gunsten der Mönchherrnsdorfer Ministranten am Samstag, 18. Januar 2020 nach dem Gottesdienst am Kirchplatz.

- zum Donnerstagstreff von Mönchherrnsdorf am Donnerstag, 30. Januar 2020 um 14.00 Uhr in Wolfsbach / Gemeinschaftshaus.

Das **Friedenslicht von Bethlehem** wird in den Weihnachtsgottesdiensten ausgeteilt. Wer möchte, kann sich ein Licht mit nach Hause nehmen. Friedenslichter im Becher können Sie in den Sakristeien für 1,- Euro erwerben.

Evang. Luth. Kirchengemeinde Großbirkach

22.12.19 Vierter Advent
Kein Gottesdienst

24.12.19 Christfest
17:00 Uhr Ebrach mit Krippenspiel
19:00 Uhr Großbirkach

25.12.19 Weihnachten
10:00 Uhr Großbirkach mit Abendmahl

26.12.19 Weihnachten
09:30 Uhr Ebrach mit Abendmahl

31.01.19 Sylvester
17:00 Uhr Ebrach mit Abendmahl

01.01.20 Neujahr
10:00 Uhr Großbirkach

05.01.20 Erster Sonntag nach dem Christfest
Kein Gottesdienst

Evangelische Kirchengemeinde Aschbach-Hohn am Berg

Krabbelgruppe

jeden Mittwoch, 9:30 bis 11:00 Uhr, in der Pfarrscheune (außer in den Ferien)

Der Posaunenchor spielt

- Mittwoch, 25.12.2019, 9:30 Uhr: Weihnachtsgottesdienst in St. Gallus, Hohn am Berg

- Dienstag, 31.12.2019, 18:00 Uhr: Gottesdienst in St. Laurentius, Aschbach

Der Kirchenchor singt

- Dienstag, 24.12.2019, 18:00 Uhr: Christvesper in St. Laurentius, Aschbach

- Donnerstag, 26.12.2019, 11:00 Uhr: Weihnachtsgottesdienst in der Stadtpfarrkirche Schlüsselfeld

Der Kirchenchor singt

- Dienstag, 24.12.2019, 18:00 Uhr: Christvesper in St. Laurentius, Aschbach

- Donnerstag, 26.12.2019, 11:00 Uhr: Weihnachtsgottesdienst in der Stadtpfarrkirche Schlüsselfeld

Heilig Abend

Dienstag, 24.12.2019 in der St.-Laurentius-Kirche in Aschbach:

16:00 Uhr: Familienchristvesper

18:00 Uhr: Christvesper mit dem Kirchenchor

Vereine und Verbände

Burgwindheim

TSV Burgwindheim

Abt. Kegeln

TSV Burgwindheim I - SV Walsdorf I 5:1 (2052:1985 Holz)
 TSV Burgwindh. III - TSV Eintr. Bamb. III 0:6 (1743:1970 Holz)

Damenmannschaft

TSV Ebermannstadt g - TSV Burgwindh. I 4:2 (1885:1876 Holz)

TSV Burgwindh. III - TSG 2005 Bamberg g 1:5 (1900:1920 Holz)

TSV Burgwindheim g - 1.FC Oberhaid I 0:6 (1738:1899 Holz)

Damenmannschaft

TSV Burgwinheim I - SV Walsdorf g 1:5 (1847:1921)

Nominierungsversammlung der FW-CUW Burgwindheim e.V.

Am Freitag, den 27.12. 2019 findet im Haus des Gastes die Nominierungsversammlung für die Kommunalwahlen 2020 statt. Beginn ist um 19.30 Uhr.

Alle Mitglieder und Interessierte sind dazu recht herzlich eingeladen.

Ebrach

Stammtisch Werbegemeinschaft Ebrach

Hiermit ergeht herzliche Einladung zum Stammtisch der Werbegemeinschaft Ebrach am Dienstag, 07.01.2020 um 19.30 Uhr in der Pizzeria Trecolori.

Junge Ebracher Liste (JEL)

Die Junge Ebracher Liste (JEL) lädt ein zur Nominierungsversammlung am **Mittwoch, den 08. Januar 2020 im Sportheim Ebrach. Beginn: 19:00 Uhr.**

Mitglieder und interessierte junge Leute bis 35 Jahre sind hierzu herzlich eingeladen.

Die Steigerwaldsenioren teilen mit:

Wegen Betriebsurlaubes des Vereinslokals finden bis zum März keine Monatsversammlung der Steigerwaldsenioren statt.

Wir wünschen eine friedliche Zeit und hoffen, uns alle wieder gesund im März zu treffen.

VdK-Ortsverband Ebrach

Im Januar findet der Sprechtag des VdK am 15.01.2020 von 10.45 bis 12.00 Uhr im Rathaus Ebrach statt. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 0951/51935-0 wird gebeten.

Einladung zur Mitgliederversammlung der Initiative Ebracher Schwimmbad e.V.

Termin: 17.01.2020, 19.00 Uhr

Ort: Sportheim SC Ebrach, Ebrach

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Schwimmbadsanierung
Beachvolleyballfeld
Sanitärgebäude
6. Planungen für 2020
7. Sonstiges, Wünsche, Anträge

Freiwillige Feuerwehr Buch

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der FFW Buch findet am Freitag den 24 Januar 2020 um 19 Uhr 30 im Feuerwehrgerätehaus statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Kommandanten
 2. Bericht des Vorstandes
 3. Kassenbericht
 4. Entlastung der Vorstandschaft
 5. Neuwahlen
 - 5.1. Kommandanten
 - 5.2. Vorstandschaft
 6. Verschiedenes, Wünsche und Anträge
- Vollzähliges Erscheinen aller aktiven Mitglieder wird erwartet

Einladung zur Jahreshauptversammlung der FFW Ebrach

Die Jahreshauptversammlung der FFW Ebrach findet am Samstag, den 25. Jan. 2020 um 19.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Ebrach mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Grußworte der Gäste
2. Verlesen der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung vom 26. Jan. 2019
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Kommandanten
5. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Ehrungen langjähriger passiver Mitglieder des Vereins
8. Vorschau auf das Jahr 2020
9. Wünsche und Anträge

Alle Mitglieder, Freunde und Gönner des Vereins sind zu unserer Jahreshauptversammlung recht herzlich eingeladen.

Schützenverein Ebrach e.V.

Am 31.12.2019 findet im Zeitraum von 09.00 h bis 15.00 h auf der Vereinsanlage das Silvesterschießen statt. Es ergeht herzliche Einladung an alle Sportschützen und am sportlichen Schießen interessierte Gäste. Das Mindestalter der Teilnehmer beträgt 21 Jahre und es besteht Versicherungspflicht (Tagesversicherung ist möglich). Die Teilnahmebedingungen sind am Stand ersichtlich. Während der Veranstaltung kommt es evtl. zu kurzfristigem Aufkommen von Schießlärm am Vormittag durch Böllerschützen. Wir bitten um Verständnis bei der Bevölkerung.

Liederkranz 1861 Ebrach e.V.

Familie, Ausbildung, Beruf waren bisher vorrangig?

Aber jetzt hast Du Lust und Zeit gemeinsam mit anderen zu singen. Du hast jetzt Spaß am Singen in einem Chor.

Dann komm` doch zur Schnuppersingstunde

jeden Mittwoch in die Grundschule Ebrach, Neudorfer Straße 8
 Du musst nicht vorsingen. Du darfst zuhören. Du kannst Dich über das Singen im Chor informieren. Neubürger und Integration Suchende werden gerne in unsere Gemeinschaft einbezogen. Wir sind ein gemischter Chor, der das kulturelle Leben auf der Ebene des Gesangs in Ebrach mitgestaltet.

Unser Repertoire reicht von Volksliedern über kirchliche Gesänge bis zu modernen Kompositionen.

Wir singen in der ehemaligen Klosterkirche, im Kaisersaal, aber auch an den Marktsonntagen und im Seniorenheim.

Mit Ausnahme der Schulferien ist jeden Mittwoch um 19:30 Uhr Singprobe im Probenraum der Grundschule Ebrach, Neudorfer Straße 8, 1. Stock.

Auf Dein Kommen freut sich der Liederkranz 1861 Ebrach.

Wolfgang Sahlmüller, Felsenkellerstraße 14, 96157 Ebrach, Tel.: 09553/1588

info unter: www.liederkranz-ebach.de, email: w.a.n.m.sahlmuller@gmail.com